

Merkblatt über die Notschlachtungen im Kanton Aargau



Information über die Situation der Notschlachtungen im Kanton:

- Grundlagen
- Schlachtbetriebe
- Empfehlungen

Gut zu wissen – Notschlachtungen auf dem Betrieb (Art. 13 VSFK):

- Ausserhalb von Schlachthanlagen dürfen grundsätzlich nur verunfallte Tiere, die ansonsten gesund sind, notgeschlachtet werden. Beispiele: Knochenbrüche, Vergritten, Festliegen.
- Ausserhalb einer Schlachthanlage getötete Tiere müssen sofort entblutet werden. Ist das Ausweiden auf dem Hof nicht möglich, muss es innert 45 Minuten in eine Schlachthanlage zum Ausweiden gebracht werden. Ausweiden auf dem Hof (Entfernen von Magen, Därme) ist nur in Anwesenheit eines Tierarztes gestattet. Alle Teile müssen danach zum Schlachthof gebracht werden. Die Kühlung hat innert 2 Stunden nach Ausweiden zu beginnen.
- Das Schlachttier und später das Fleisch unterstehen der Lebendviehkontrolle und der Fleischkontrolle durch einen amtlichen Tierarzt/amtliche Tierärztin.

Transport von lebenden kranken oder verletzten Tieren in eine Schlachthanlage:

Transportfähig ohne Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Einschränkungen am Bewegungsapparat - ohne sichtbare Verletzungen - ohne Fieber - ohne Medikamentenrückstände (ansonsten deklariert)
Transportfähig mit Einschränkungen (separiert oder in separaten Abteilen)	<ul style="list-style-type: none"> - hochträchtig, oder kurz zuvor geboren haben - mit leichter Einschränkung am Bewegungsapparat - mit kleinen Hautverletzungen - mit kleinen Abszessen - mit leichten Lungenproblem ohne Fieber - mit leichten Organvorfällen (max. 10 cm Ausstülpungen)
Transportfähig mit Einschränkung, nur in speziellem Fahrzeug; tierärztlich versorgt Tierarzt entscheidet!	<ul style="list-style-type: none"> - mit einem fixierten Knochenbruch - mit Geburts- oder inneren Verletzungen - mit Organvorfällen - festliegende Tiere, die nicht selber in das Fahrzeug gehen können
Transportunfähig (welche nicht durch einen Tierarzt beurteilt wurden)	<ul style="list-style-type: none"> - offene Knochenbrüche - offene Wunden, die eine Körperhöhle öffnen (Brust, Bauch etc.) - wenn innere Organe von aussen gut sichtbar sind - festliegende Tiere, die nicht mehr gehen können

Dem BVA bekannte Schlachtbetriebe, die Notschlachtungen durchführen: Stand Feb. 2020

Betrieb	Adresse	Telefon	für wen	Abholservice
Bircher Eduard	Mühlmatt 384, 5063 Wölflinswil	062 877 15 67	für alle Landwirte	ja
Felder René und Markus	Dorfstrasse 19, 5745 Safenwil	062 797 10 89	für alle Landwirte	zum Teil
Gemeinde Mandach	Schlachthausstrasse	056 284 11 41	für alle Landwirte	nein
Gloor Hansruedi	Teufenthalerstrasse 6, 5724 Dürrenäs	062 777 15 47	für alle Landwirte	nein
Köferli Albert	Hauptstr. 37, 5312 Döttingen	056 245 10 20	bestehende Kunden	nein
Kym Kurt	Buuremetzg, 5313 Möhlin	061 851 39 09	für alle Landwirte	ja
Loosli Otto	Flurweidstr. 8, 6275 Ballwil/Ottenhus	041 910 24 93	für alle Landwirte	ja
Müller Gebr.	Zürcherstr. 31, 4332 Stein	062 873 00 13	für alle Landwirte	nein
Sandmeier Markus	Hauptstr. 27, 5742 Kölliken	079 606 94 07	bestehende Kunden	ja
Suter Walter	Ausserdorf 2, 5108 Oberflachs	079 689 04 35	für alle Landwirte	nein
Urich Fleisch	Hauptstr. 61, 4313 Möhlin	061 851 57 57	bestehende Kunden	nein
Werder Gebr. GmbH	Marktass 17, 5304 Endingen	056 242 13 10	bestehende Kunden	ja
Wyss GmbH	Industriestr. 5, 6203 Sempach-Station	041 467 14 54	für alle Landwirte	ja

Empfehlungen:

- Zeichnet sich eine Notschlachtung ab, nicht lange zuwarten.
- Schlachtbetrieb früh genug kontaktieren, da zeitlich oder örtlich getrennte Schlachtung nötig.
- Zu jedem Tier, das notgeschlachtet wird, muss nebst dem normalen Begleitdokument ein Zeugnis des Tierarztes mitgeliefert werden (Zeugnis zur Not- und Krankschlachtung).

Kadaverentsorgung: Tierkadaver ab 200 Kg müssen der GZM Lyss gemeldet werden. Nach tel. Anmeldung werden sie direkt vom Betrieb abgeholt:

Tel. 032 387 47 87 (Tel. 032 384 33 33 Piket, ausserhalb Bürozeiten)